

SATZUNG
des
Turn- und Sportvereins 1887 e.V.
Maulburg

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Sitz des Vereines
- II. Zweck und Gemeinnützigkeit
- III. Mitgliedschaft
- IV. Beiträge
- V. Ehrungen
- VI. Wahl und Stimmfähigkeit
- VII. Organe des Vereins
- VIII. Mitgliederversammlung
- IX. Der Gesamtvorstand
- X. Präsidium
- XI. Der Finanzausschuss
- XII. Jugendversammlung
- XIII. Wahlen
- XIV. Kassenprüfung
- XV. Auflösung

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1887 e.V. Maulburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Maulburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schopfheim eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert und vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Sports, führt im Rahmen seines Freizeit- und Breitensportangebotes auch Besichtigungen, Reisen und Freizeittreffs durch und bietet Gymnastikangebote im Gesundheitswesen an. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erfüllt daneben in seinem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche Aufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports.

III. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Vormundes vorzulegen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

3. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern (mit Mitgliedsbeitrag)
- e) jugendlichen Mitgliedern (mit Versicherungsbeitrag)

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Ansehen und das Interesse des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Gegen des Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung darüber. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

IV. Beiträge

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, sowie Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird jeweils im Juni des Geschäftsjahres abgebucht.
3. Der Jugendbeitrag wird ab dem 18. Lebensjahr in Höhe des Aktiv-Beitrages zu entrichten sein.
4. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
5. Ehrenmitglieder, die aktiv am Sportgeschehen teilnehmen, haben den Passivbeitrag zu entrichten.
Ansonsten sind sie von der Beitragspflicht befreit.

V. Ehrungen

Jede Auszeichnung für besondere Verdienste und Erfolge wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft verliehen. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes erfolgen. Der Verein vergibt für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und Erfolge folgende Auszeichnungen:

- a) silberne Vereinsnadel für 25 jährige Mitgliedschaft
- b) goldene Vereinsnadel für 40 jährige Mitgliedschaft

- c) Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste
- d) Ehrenvorsitzender mit Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand

VI. Wahl und Stimmfähigkeit

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen Vereinsangelegenheiten. Nicht Wahl- oder stimmberechtigte Jugendliche können an den Mitgliederversammlungen als Hörer teilnehmen.

VII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. das Präsidium
4. der Finanzausschuss

VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dazu einberufen, wenn es ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Maulburg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten unter Punkt Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Präsidiums und Gesamtvorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
 - i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Finanzausschusses
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur in eine zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu beurkunden. Die Protokolle werden durch den Protokollführer gefertigt und durch den Versammlungsleiter mit gezeichnet.

IX. Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Präsidiumsmitgliedern
 - b) dem zweiten Kassierer
 - c) dem Protokollführer
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) einem Aktiv-Beisitzer
 - f) zwei Passiv-Beisitzern
 - g) dem Pressewart
 - h) beauftragte Mitgliederverwaltung
 - i) Haus bzw. Platzwart
2. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von einem der Vorstände schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes dies schriftlich verlangt.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Die Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Änderungen sind in Gesamtvorstand zu beschließen und in der Stellenbeschreibung zu integrieren.
5. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Die Vorstandschaft kann beschließen, den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder eine Pauschale im Rahmen der jeweiligen steuerlichen Höchstgrenze zu vergüten.
8. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch nach §670 für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt u. Reisekosten, Porti, Telefon- u. Internetkosten, usw. Die Aufwendungen sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren.

X. Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) drei geschäftsführenden Vorständen
- c) dem Hauptkassierer
- d) dem Protokollführer
- e) dem Vorsitzenden der Jugendabteilung
- f) dem Verantwortlichen für Veranstaltungen

Jedes Präsidiumsmitglied trägt für ein Vereinsressort die Verantwortung.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus dem Präsidenten und den drei Vorständen. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweien. Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Verantwortung für den Verein.

3. Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

4. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- e) Überwachung der Budgetierung für das laufende Geschäftsjahr. Evtl. Änderungen sind nur mit Beschluss des Finanzausschusses möglich.

5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von einem der drei Vorstände schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 8 Mitglieder, darunter einer Vorstände anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

6. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie müssen dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden.

XI. Der Finanzausschuss

Der Finanzausschuss ist für die Budgetierung und Finanzen zuständig.

Er besteht aus 5 Mitglieder

- a) Präsidenten
- b) zwei der geschäftsführenden Vorständen
- c) dem ersten Kassierer
- d) einem Beisitzer (kein Mitglied des Vorstandes)

Die Vorstandsmitglieder und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Finanzausschuss ist nur bei 4 anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Präsident ist für die Einberufung von Sitzungen verantwortlich.

Über die jeweiligen Sitzungen ist ein Protokoll durch ein Ausschussmitglied anzufertigen und den Präsidiums- und Finanzausschussmitgliedern in Kopie zu zustellen.

XII. Die Jugendversammlung

Für die Jugendarbeit ist eine Jugendsatzung bestimmend.

XIII. Wahlen

Das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr. Die Wahlen des Gesamtvorstandes erfolgen je zur Hälfte seiner Mitglieder nach einem Rollierenden System. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen.

XIV. Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Prüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie werden in einem

rollierenden System für zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit darf nur eine Amtsperiode dauern.

XV. Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen an die Bürgerstiftung der Gemeinde Maulburg entsprechend satzungsbedingter Vorgaben für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Werden bei der Auflösung des Vereins keine Liquidatoren gewählt, werden die Vorstandsmitglieder nach § 48 BGB Liquidatoren.

Maulburg im Mai 2022